

Anhand verschiedener Fallgestaltungen wird in der Anlage dargestellt, wie sich die Änderung in den Realsteuerhebesätzen summenmäßig gestaltet.

Ergänzend hierzu werden nachfolgende Informationen gegeben:

→ Grundsteuer A:

Landwirtschaftsflächen werden in Köthen (Anhalt) überwiegend im Bereich der Veranlagungssätze kleiner 20,00 € veranlagt. Der Grundsteuermessbetrag liegt hier bei durchschnittlich 4,32 €. Daraus ergibt sich eine jährliche Grundsteuer A von 13,83 € (Hebesatz von 320 v. H.) bzw. 17,29 € (Hebesatz von 400 v. H.).

→ Gewerbesteuer:

Durch das Sachgebiet Steuern werden insgesamt rd. 1.400 Gewerbesteuerveranlagungen gepflegt. Gemessen an der Zahl der Veranlagungen (ca. 260 Datensätze als gerundeter Durchschnitt für die Steuerjahre 2016 und 2017) zahlt der typische Gewerbetreibende in Köthen (Anhalt) jährlich zwischen 1.000 € und 10.000 € an Gewerbesteuer. Wertet man die Gewerbesteuerveranlagungen weiter aus, folgen mit ca. 110 Veranlagungen die Gewerbesteuerzahler bis zu 1.000 € jährlicher Gewerbesteuer. Erst danach können Gewerbebetriebe mit Gewerbesteuerbeträgen von mehr als 10.000 € in der Statistik der Veranlagungen verzeichnet werden.

Der Mittelwert im Bereich der Gewerbesteuerveranlagungen zw. 1.000 und 10.000 €/Jahr liegt bei rd. 3.900 €. Die Veränderung des Gewerbesteuerhebesatzes von 436 zu 420 v.H. beträgt bei v. g. Mittelwert letztlich rd. 143 €.

Der typische Gewerbetreibende in Köthen (Anhalt), welcher rd. 3.900 € Gewerbesteuer im Jahr zahlt, hat einen steuerpflichtigen Gewinn von rd. 25.550 € (steuerpflichtiger Gewinn, d. h. ggf. über der Freigrenze nach § 11 Abs. 1 GewStG von 24.500 €) erwirtschaftet.

Die Zahl der Gewerbetreibenden, welche einen Gewinn unterhalb der Freigrenze nach § 11 Abs. 1 GewStG (24.500 €) erwirtschaften, kann maschinell nicht ausgewertet werden, da dieses Merkmal für die Gewerbesteuerveranlagung nicht ausschlaggebend ist. Es werden jedoch durchschnittlich 883 Datensätze mit einer Gewerbesteuer von 0,00 € steuerrechtlich vorgehalten und gepflegt. D. h. jegliche Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes belastet oder begünstigt diese Gewerbetreibenden /-betriebe in keiner Weise.

Mit einer Rückkehr zu den Hebesätzen bei der Grundsteuer A und Grundsteuer B, wie sie bis zum Jahr 2016 galten, verstößt die Stadt Köthen (Anhalt) gegen die im Erlass des Ministeriums für Finanzen vom 21.03.2018 (Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock) geforderten Mindesthebesätze (Grundsteuer A 362 v.H., Grundsteuer B 433 v.H.).

Bedarfszuweisungen werden grundsätzlich nur nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln und auch zu anderen Drittmitteln (z.B. spezielle Fördermittel) zur Verfügung gestellt. Es ist nicht zulässig, eigene Haushaltsmittel oder Drittmittel unausgeschöpft zu lassen und stattdessen Hilfen aus dem Ausgleichsstock zu erhalten. Zum Nachweis der Haushaltsnotlage sind u.a. für die Realsteuerhebesätze Mindesthebesätze je Gemeindegrößenklasse definiert. Bei einer Unterschreitung dieser Hebesätze wird seitens des Ministeriums davon ausgegangen, dass die Kommune grundsätzlich nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft hat, mit der Folge, dass ein Antrag auf Bedarfszuweisung voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben würde.

Derzeit liegen beim Land Sachsen Anhalt Bedarfszuweisungsanträge für die Haushaltsjahre 2005 in Höhe von 1.593.557,09 €

2006 in Höhe von 2.276.783,11 € vor.

Nach aktuellem Stand könnten auch für die Haushaltsjahre 2008 – 2011 (vorliegende defizitäre Jahresabschlüsse) entsprechende Bedarfszuweisungsanträge gestellt werden:

2007 - Überschuss in Höhe von 1.160,89 €, da die Stadt Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 3.328.400 € für die Minderung der Defizite 2003 und 2004 erhielt

2008 - Defizit in Höhe von	726.703,03 €
2009 - Defizit in Höhe von	1.696.912,81 €
2010 - Defizit in Höhe von	4.450.031,47 €
<u>2011 - Defizit in Höhe von</u>	<u>1.648.847,34 €</u>
Gesamthöhe:	8.522.494,65 €

Für den Abbau der Liquiditätskredite in Höhe von derzeit ca. 18 Mio Euro wäre das Offenhalten der Möglichkeit auf Bedarfszuweisungen äußerst wichtig. Weitere Einnahmemöglichkeiten werden derzeit nicht gesehen. Daher müssen aus Sicht der Verwaltung die Realsteuern auf dem in der Hebesatzsatzung vorgeschlagenen Niveau bleiben.